

Vereinsatzung Marchingband „Blue Dragons“ Munster e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Marchingband „Blue Dragons“ Munster e. V.

2. Er hat seinen Sitz in 29633 Munster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Darbietung der Musik sowie die Förderung der Kontaktpflege durch Veranstaltungen geselliger Art.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - Gemeinsames Spielen von Musikstücken auf Instrumenten und deren Darbietung auf öffentlichen Auftritten,
 - Abhaltung regelmäßiger Übungsabende,
 - Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen aller Art,
 - Förderung der Jugend sowie anderen musikbegeisterten Menschen das Spielen auf Musikinstrumenten zu erlernen, um ihnen eine Entfaltung ihrer künstlerischen Begabung zu ermöglichen,
 - Zur Betreuung und Förderung der Jugend setzt der Verein auch Jugendleiter ein,
 - Integration von ausländischen Mitbürgern durch Aufnahme in den Verein,
 - Förderung der musikalischen Begabung behinderter Menschen durch Aufnahme in den Verein

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen – ausgenommen sind Kautionen und Vorleistungen für Musikinstrumente und Uniform. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt, der an den Vorstand zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann eine Angabe der Gründe nicht verlangt werden.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven sowie Ehrenmitgliedern.
 - 3.1 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.2 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 3.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 - 3.4 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

5. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erfolgen.

6. Der Ausschluss kann erfolgen:

6.1 Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung von 3 Monaten im Rückstand ist.

6.2 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

6.3 Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb 1 Monats ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss wirkungslos.

8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9. Bis zum Abschluss des (Ausschluss-)Verfahrens ruhen sämtliche Rechte sowie die Beitragspflicht des betreffenden Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr, haben nur Stimmrecht, sofern eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Diese kann von den gesetzlichen Vertretern jederzeit widerrufen werden.
Die Ausübung des Stimmrechts durch einen der gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge jeglicher Art an den Vorstand zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) jeglichen Schaden vom Verein fernzuhalten,
 - e) die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
Für die Bereitstellung von Instrumenten und Uniformteilen kann der Verein Kautions verlangen.
Die Rückerstattung der Kautions erfolgt bei Ausscheiden aus dem Verein, soweit keine Ansprüche seitens des Vereins bestehen.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu jedem 1. des Monats zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Austritts.
4. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der zu zahlenden Beiträge fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen bzw. passiven Mitglieder unter 16 Jahren können als Gäste in der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Die Wahl des Vorstandes .
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung der Vereinsordnung.
6. Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

§ 7 b Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die unter Punkt 5 genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem musikalischen Leiter
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach dessen Ausscheiden ein neues Mitglied für die verbleibende Wahlperiode des im Amt verbliebenen Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen.
Bis zu dieser Mitgliederversammlung haben die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann zu bestellen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.

§ 8 a Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Dienstverträgen, innerhalb des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes, zwischen 100,- und 1.500,- Euro, sind die anderen Vorstandsmitglieder zu informieren.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Dienstverträgen über 1.500 Euro braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Abschlüsse von Rechtsgeschäften sowie Dienstverträgen, die außerhalb der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan liegen regelt die Vereinsordnung.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Näheres regelt die Vereinsordnung.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr.
6. Erstellung eines Jahresberichtes
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.
8. Erarbeitung eines Vorschlags einer Vereinsordnung.
9. Erarbeitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern.

§ 8 b Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen nur in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegeben sein.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der Entwurf der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Die Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die rückzahlungspflichtigen Einlagen der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Munster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, z. B. für die Behindertenarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Organe des Vereins.
2. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.